

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

**Vorbemerkungen:**

- W/H = WOLF STEPHAN/HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE, Schweizerisches Erbrecht, 2. Aufl., Bern 2020
- Punkte für das Aufführen der einschlägigen Gesetzesnormen werden nur gutgeschrieben, falls die Bestimmung *vollständig* (d.h. so wie in dieser Lösungsskizze) und im richtigen Kontext wiedergegeben wird. Wird z.B. «Art. 603 i.V.m. Art. 604 ZGB (0.5 P.)» gefordert, so ergibt «Art. 603 ZGB» noch keinen halben Punkt. Bei «Art. 603 Abs. 1 ZGB bzw. Art. 604 ZGB (0.5 P.)» erhält den halben Punkt dagegen, wer entweder «Art. 603 Abs. 1 ZGB» oder «Art. 604 ZGB» nennt, nicht aber, wer nur «Art. 603 ZGB» angibt.

**Frage 1: Wie sind die in den zitierten Ausschnitten aus den letztwilligen Verfügungen vom 3. Februar 2023 und vom 15. Mai 2023 enthaltenen Anordnungen rechtlich zu qualifizieren? Begründen Sie.**

Qualifikation der Anordnungen in der letztwilligen Verfügung vom 3. Februar 2023	Maximale P.	Erzielt
<p><b>Pflichtteilsvermächtnis an Beat</b> (W/H, Rz. 592 ff.; 1043 ff.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beat wird <i>wertmässig</i> mit dem Pflichtteil abgefunden (0.5 P.) (Art. 470 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.).</li> <li>- Emil Eberstein wendet Beat einen Vermögensvorteil in Höhe von dessen Pflichtteil zu (0.5 P.) und entzieht ihm seine Erbenstellung (0.5 P.). Damit liegt ein <i>Vermächtnis</i> vor (1 P.) (Art. 484 ZGB, 0.5 P.). Es handelt sich um ein <i>Pflichtteilsvermächtnis</i> (auch bei Umschreibung ohne den Begriff «Pflichtteilsvermächtnis» zu verwenden, 1 P.). (W/H, Rz. 1048)</li> <li>- Die Zuwendung einer bestimmten Summe Geld stellt ein <i>Summen-, Bar- oder Geldvermächtnis</i> dar (1 P.) (auch wenn von «Summen-, Bar- oder Geldlegat» gesprochen wird). Weiter handelt es sich um ein <i>Gattungsvermächtnis</i>, weil eine Geldschuld eine Gattungsschuld bildet (1 P.). (W/H, Rz. 596)</li> <li>- Die Summe des Vermächtnisses wird in der letztwilligen Verfügung <i>nicht betragsmässig festgelegt</i>. Die Vermächtnissumme ist aber ohne Weiteres <i>bestimmbar</i>, denn sie entspricht dem <i>Pflichtteil</i> von Beat (1 P., zur Höhe vgl. unten).</li> </ul> <p><b>Alleinerbeneinsetzung von Kathrin Eberstein</b> (W/H, Rz. 571 ff.; 604 ff.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Emil Eberstein setzt Kathrin Eberstein als seine alleinige Erbin ein. Es handelt sich um eine (<i>Allein-</i>)<i>Erbeneinsetzung</i> (1 P.), Kathrin ist mithin <i>Universalerbin</i> (0.5 P.).</li> <li>- Die Erbeinsetzung kann sich auf die <i>ganze Erbschaft</i> oder auf einen <i>Bruchteil</i> derselben beziehen, sie erfolgt mithin <i>total</i> oder <i>quotal</i> (1 P.) (Art. 483 ZGB, 0.5 P.). Vorliegend handelt es sich um eine <i>totale Erbeinsetzung</i> (0.5 P.). (W/H, Rz. 580 ff.)</li> <li>- Emil Eberstein verfügt, dass Kathrin einen Geldbetrag an Beat in Höhe von dessen Pflichtteil auszahlen muss. Damit bestimmt er Kathrin als <i>Vermächtnisschuldnerin</i> (1 P.). Die Bezeichnung der Legatsbeschwerten entspricht der <i>dispositiven gesetzlichen Regelung</i> (1 P.) (Art. 562 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.). (W/H, Rz. 607)</li> </ul>	<p><b>20.5</b></p>	

<p><b>Nacherbeneinsetzung von Petra, Paul und Pascal</b> (W/H, Rz. 687 ff.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Emil Eberstein ordnet an, dass wenn seine Ehefrau Kathrin nach ihm verstirbt, bei ihrem Tod ein Achtel seiner Erbschaft an seine drei Patenkinder ausgeliefert werden muss. Damit werden <i>zwei zeitlich aufeinanderfolgende Universalsukzessionen</i> angeordnet (<b>1 P.</b>). Mithin liegt eine <i>Nacherbeneinsetzung</i> vor (<b>1 P.</b>) (Art. 488 ZGB, <b>0.5 P.</b>). Kathrin ist für einen Achtel der Erbschaft <i>Vorerbin</i> (<b>1 P.</b>); Petra, Paul und Pascal sind <i>Nacherben</i> (<b>1 P.</b>).</li> <li>– Als <i>Auslieferungszeitpunkt</i> oder «Nacherbfall» wird der Tod der Vorerbin Kathrin bestimmt (<b>1 P.</b>). Dies entspricht der <i>dispositiven gesetzlichen Regelung</i> (<b>1 P.</b>) (Art. 489 Abs. 1 ZGB, <b>0.5 P.</b>).</li> </ul>		
<p><b>Qualifikation der letztwilligen Verfügung vom 15. Mai 2023</b></p>	<p>Maximale P.</p>	<p>Erzielt</p>
<p><b>Inhalt</b> (W/H, Rz. 592 ff.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Emil Eberstein wendet Ferdinand Feller einen Vermögensvorteil zu, ohne ihn als Erben einzusetzen. Damit liegt ein <i>Vermächtnis</i> vor (<b>1 P.</b>) (Art. 484 ZGB, <b>0.5 P.</b>).</li> <li>– Mit der Eigentumswohnung in Adelboden wird ein Grundstück und mithin ein <i>bestimmter Gegenstand</i> zugewendet (<b>1 P.</b>), weshalb ein <i>Speziesvermächtnis</i> (auch wenn von «Spezieslegat» gesprochen wird) vorliegt (<b>1 P.</b>). (W/H, Rz. 596)</li> </ul> <p><b>Aufhebung oder Ergänzung?</b> (W/H, Rz. 509 ff.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die letztwillige Verfügung vom 15. Mai 2023 geht der letztwilligen Verfügung vom 3. Februar 2023 zeitlich nach. Fraglich ist demnach, ob die frühere letztwillige Verfügung ergänzt oder aufgehoben werden sollte (Erkennen der Problematik, <b>1 P.</b>).</li> <li>– Eine letztwillige Verfügung tritt – auch ohne ausdrückliche Aufhebung einer früher errichteten – an die Stelle der früheren Verfügung, sofern sie sich nicht zweifellos als deren blosse Ergänzung darstellt (<b>0.5 P.</b>) (Art. 511 Abs. 1 ZGB, <b>0.5 P.</b>). Es gilt demnach eine <i>gesetzliche Vermutung</i>, dass eine nachfolgende letztwillige Verfügung die vorhergehende aufhebt (<b>0.5 P.</b>).</li> <li>– Vorliegend beginnt Emil Eberstein die letztwillige Verfügung vom 15. Mai 2023 mit dem Wort «Testamentsergänzung» (<b>0.5 P.</b>). Der Erblasser bringt damit zweifellos seinen Willen zum Ausdruck, dass es sich um eine blosse <i>Ergänzung</i> handelt und die spätere Verfügung die vorhergehende nicht aufheben soll (<b>1 P.</b>). Der Erblasserwille <i>widerlegt die gesetzliche Vermutung</i> (<b>0.5 P.</b>), welche folglich nicht zum Tragen kommt (<b>0.5 P.</b>).</li> </ul>	<p><b>8.5</b></p>	
<p><b>Total Frage 1</b></p>	<p><b>29</b></p>	

**Frage 2: Wie ist die erbrechtliche Rechtslage nach dem Tod des Emil Eberstein?**

**Insbesondere: Wem stehen unter welchen Voraussetzungen welche erbrechtlichen Ansprüche zu?**

**Rechtsmittel sind nur dann detailliert zu prüfen, wenn sie angezeigt und erfolgversprechend sind. Ansonsten genügt die Erwähnung des zutreffenden Rechtsmittels und die Begründung, warum es nicht angezeigt und nicht erfolgversprechend ist.**

<b>Vermächtnis zugunsten Beat; Pflichtteilsvermächtnis und Herabsetzungsklage</b>	<b>Maximale P.</b>	<b>Erzielt</b>
<p><b>Pflichtteilsvermächtnis</b> (W/H, Rz. 1018 ff., 1043 ff.)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Grundsätzlich muss der Pflichtteil dem Berechtigten <i>unbedingt, ungemindert und unbelastet</i> zukommen (<b>1 P.</b>) (W/H, Rz. 1023).</li><li>– Der Pflichtteilserbe hat nebst dem vermögenswerten Anspruch grundsätzlich auch <i>Anspruch auf Erbenstellung</i> (<b>0.5 P.</b>) (W/H, Rz. 1028, Ausnahme Rz. 1048).</li><li>– Vorliegend entzieht Emil Eberstein seinem Sohn Beat die Erbenstellung und wendet ihm ein Vermächtnis in der Höhe seines Pflichtteils zu (Bepunktung oben bei Frage 1). Es fragt sich, ob damit sein Pflichtteil verletzt ist und er Herabsetzung verlangen kann (<b>1 P.</b>, Erkennen der Problematik).</li></ul> <p><b>Herabsetzungsklage</b> (W/H, Rz. 1043 ff.; 1126 ff.)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– <i>Aktivlegitimation</i>: Zur Herabsetzungsklage aktivlegitimiert sind Erben, die dem Werte nach weniger als ihren Pflichtteil erhalten (<b>1 P.</b>) (Art. 522 Abs. 1 ZGB, <b>0.5 P.</b>).</li><li>– Gemäss Sachverhalt ist Kathrin ohne Weiteres bereit, Beat die seinem Pflichtteil entsprechende Geldsumme sofort vollumfänglich zu überweisen. Damit erhält Beat <i>seinen Pflichtteil dem Werte nach</i> (<b>1 P.</b>). Folglich fehlt ihm die Aktivlegitimation zur Herabsetzungsklage (<b>1 P.</b>).</li></ul> <p><i>Korrekturhinweis</i>: Gemäss Aufgabenstellung sind Rechtsmittel nur dann detailliert zu prüfen, wenn sie angezeigt und erfolgversprechend sind. Das ist hier nicht der Fall, weshalb weitere Ausführungen zur Herabsetzungsklage nicht bepunktet werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Beat hat folglich keinen Anspruch mehr auf Herstellung des Pflichtteils und damit der Erbenstellung (<b>1 P.</b>) (W/H, Rz. 1025, 1048).</li><li>– Der <i>Pflichtteil</i> von Beat beträgt <math>\frac{1}{4}</math> des <i>Nachlasses</i> (gesetzlicher Erbteil <math>\frac{1}{2}</math> x Pflichtteil <math>\frac{1}{2}</math>) (<b>1 P.</b>) (Art. 462 Ziff. 1 i.V.m. Art. 471 ZGB, <b>1 P.</b>).</li><li>– In dieser Höhe erhält er ein Vermächtnis (Pflichtteilsvermächtnis) (Bepunktung oben bei Frage 1).</li><li>– Als Vermächtnisnehmer hat Beat einen <i>obligatorischen, persönlichen Anspruch</i> gegen Kathrin (<b>1 P.</b>) (Art. 562 Abs. 1 ZGB, <b>0.5 P.</b>).</li></ul>	<b>10.5</b>	

Vermächtnis zugunsten Ferdinand Feller; Belastung des Vermächtnisses und Vermächtnisklage	Maximale P.	Erzielt
<p><b>Vermächtnis Grundstück</b> (W/H, Rz. 614 ff.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zwischen Kathrin Eberstein und Ferdinand Feller ist streitig, ob dieser die Eigentumswohnung in Adelboden mit oder ohne Übernahme der persönlichen Schuldpflicht für die Grundpfandschulden erwerben kann (1 P.).</li> <li>– Bei dem Grundpfandrecht, welches auf dem Grundstück in Adelboden lastet, handelt es sich um eine <i>dingliche Belastung</i> (0.5 P.). Die damit sichergestellte Schuld verpflichtet dagegen den Schuldner <i>persönlich</i> (0.5 P.).</li> <li>– Die vermachte Sache ist dem Bedachten in dem Zustande und in der Beschaffenheit, frei oder belastet, auszuliefern, wie sie sich zur Zeit der Eröffnung des Erbganges vorfindet (1 P.) (Art. 485 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.).</li> <li>– Ferdinand hat demnach das Grundpfandrecht als <i>dingliche Last</i> auf dem vermachten Grundstück in Adelboden zu dulden und kann dessen Ablösung von Kathrin nicht verlangen (1 P.).</li> <li>– Indessen trifft ihn <i>keine persönliche Schuldpflicht</i> für die mit dem Grundpfandrecht am Vermächtnisgegenstand gesicherte Schuld (1 P.). Mangels anderslautender Anordnung des Erblassers haftet dafür vielmehr die Erbin Kathrin als Gesamtrechtsnachfolgerin des Erblassers (1 P.) (Art. 560 Abs. 2 ZGB, 0.5 P.). In dieser Konstellation entsteht ein <i>Drittpfandrecht</i> (1 P.) (W/H, Rz. 616).</li> <li>– Als Vermächtnisnehmer hat Ferdinand einen <i>obligatorischen, persönlichen Anspruch</i> gegen Kathrin (1 P.) (Art. 562 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.).</li> </ul> <p><b>Vermächtnisklage</b> (W/H, Rz. 602)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wenn sich Kathrin weigert, das vermachte Grundstück auszuliefern, kann Ferdinand die <i>Vermächtnisklage</i> (auch bei «Klage der Vermächtnisnehmer», 1 P.) (Art. 601 ZGB, 0.5 P.) erheben.</li> <li>– <i>Aktivlegitimiert</i> ist der Vermächtnisnehmer (1 P.). In casu ist dies Ferdinand Feller (0.5 P.).</li> <li>– <i>Passivlegitimiert</i> ist, wer mit dem Vermächtnis beschwert ist (1 P.). Mangels besonderer Anordnung des Erblassers ist dies Kathrin als Erbin (1 P.) (Art. 562 Abs. 1 ZGB, 0.5 P.).</li> <li>– Die Vermächtnisklage <i>verjährt</i> mit dem Ablauf von zehn Jahren, von der Mitteilung der Verfügung oder vom Zeitpunkt an gerechnet, auf den das Vermächtnis später fällig wird (1 P.) (Art. 601 ZGB; Bepunktung oben, erstes Lemma). Die letztwillige Verfügung des Erblassers wurde den Beteiligten am 4. Januar 2024 eröffnet. In diesem Zeitpunkt begann die Klagefrist zu laufen. (1 P.). Die Frist ist zur Zeit noch nicht abgelaufen (0.5 P.).</li> <li>– Die <i>sachliche</i> und <i>funktionelle Zuständigkeit</i> bestimmen sich nach kantonalem Recht (0.5 P.) (Art. 4 Abs. 1 ZPO, 0.5 P.).</li> <li>– Die <i>örtliche Zuständigkeit</i> besteht am letzten Wohnsitz des Erblassers (0.5 P.) (Art. 28 Abs. 1 ZPO, 0.5 P.).</li> <li>– In casu wird die Vermächtnisklage des Ferdinand gegen Kathrin erfolgreich sein und gutgeheissen werden (1 P.).</li> </ul>	20.5	

<b>Erbrechtliche Rechtslage</b>	<b>Maximale P.</b>	<b>Erzielt</b>
<p><b>Kathrin Eberhard</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kathrin Eberstein ist <i>Alleinerbin</i> des Emil Eberstein (Bepunktung oben bei Frage 1).</li> <li>– Ihr <i>Pflichtteil</i> beträgt <math>\frac{1}{4}</math> <i>des Nachlasses</i> (gesetzlicher Erbteil <math>\frac{1}{2}</math> x Pflichtteil <math>\frac{1}{2}</math>) (<b>1 P.</b>) (Art. 462 Ziff. 1 i.V.m. Art. 471 ZGB, <b>1 P.</b>).</li> <li>– Sie ist für <i>einen Achtel des Nachlasses</i> von Emil <i>Vorerbin</i> (Bepunktung oben bei Frage 1). Ihre diesbezügliche Rechtsstellung ist mithin <i>resolutiv auf ihren Tod bedingt</i> (<b>1 P.</b>). Die Vorerbschaft stellt ein <i>Sondervermögen</i> bei Kathrin dar, insofern als es anderen Regeln folgt als ihr eigenes, angestammtes Vermögen (<b>1 P.</b>). (W/H, Rz. 717)</li> <li>– In Bezug auf die übrigen <math>\frac{7}{8}</math> <i>des Nachlasses</i> ist sie dagegen <i>unbedingte Erbin</i> (<b>1 P.</b>).</li> <li>– Sie muss <i>wertmässig einen Viertel des Nachlasses</i> als Pflichtteilsvermächtnis an Beat ausrichten (<b>0.5 P.</b>).</li> <li>– Sie muss das <i>Grundstück Adelboden</i> als Vermächtnis an Ferdinand zu Eigentum übertragen (<b>0.5 P.</b>).</li> </ul> <p><b>Petra, Paul und Pascal</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Petra, Paul und Pascal sind <i>Nacherben</i> des Emil Eberstein (Bepunktung oben bei Frage 1).</li> <li>– Jedem Patenkind steht mangels anderer Anordnung des Erblassers je ein Drittel an der Nacherbschaft zu (<b>1 P.</b>). (W/H, Rz. 585)</li> <li>– Bis zum Eintritt des Nacherbfalls ist die Berechtigung der Nacherben <i>suspensiv bedingt</i> (<b>1 P.</b>); sie haben einzige eine <i>Anwartschaft</i> (<b>0.5 P.</b>).</li> </ul>	<b>8.5</b>	
<b>Total Frage 2</b>	<b>39.5</b>	

**Frage 3: Welches einschlägige erbrechtliche Rechtsmittel haben Petra, Paul und Pascal ergriffen? Es genügt die Erwähnung des Rechtsmittels, dieses ist nicht durchzuprüfen.**

**Wie ist die erbrechtliche Rechtslage? Begründen Sie.**

<b>Rechtsmittel der Nacherben</b>	<b>Maximale P.</b>	<b>Erzielt</b>
<p><b>Erbschaftsklage</b> (W/H, Rz. 720, 1602 ff.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Patenkinder Petra, Paul und Pascal sind die Nacherben des Emil Eberstein (Bepunktung oben bei Frage 1).</li> <li>– Einschlägiges erbrechtliches Rechtsmittel zur Erlangung der (Nach-)Erbschaft ist die <i>Erbschaftsklage</i> (<b>1 P.</b>) (Art. 598 ff. ZGB, <b>0.5 P.</b>). (W/H, Rz. 720).</li> </ul>	<b>1.5</b>	

Erbrechtliche Rechtslage	Maximale P.	Erzielt
<p><b>Erwerb der Nacherbschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Nacherben erwerben die Erbschaft, wenn sie den für die Auslieferung bestimmten Zeitpunkt erlebt haben <b>(0.5 P.)</b> (Art. 492 Abs. 1 ZGB, <b>0.5 P.</b>). In casu haben die drei Patenkinder den Tod von Kathrin als Zeitpunkt des Nacherbfalls erlebt und somit die Nacherbschaft erworben <b>(1 P.)</b>.</li> </ul> <p><b>Ansetzung einer neuen Ausschlagungsfrist</b> (W/H, Rz. 1430 ff.; Fall 57 Vorlesungsunterlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fraglich ist, ob die gesetzlichen Erben der Kathrin Eberstein noch ausschlagen können <b>(1 P., Erkennen der Problematik)</b></li> <li>– Die Erben können unter anderem dann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn sie sich in die Angelegenheiten der Erbschaft <i>eingemischt</i> haben <b>(1 P.)</b> (Art. 571 Abs. 2 ZGB, <b>0.5 P.</b>).</li> <li>– Vorliegend haben Nina und Niklaus die bisher alleine von Kathrin benützte <i>Mietwohnung gekündigt</i>, um unnütze Kosten zu vermeiden. Die Kündigung der Wohnung stellt eine gebotene und damit blosser Verwaltungshandlung dar <b>(1 P.)</b>; eine Einmischung (Art. 571 Abs. 2 ZGB, Bepunktung oben, vorhergehendes Lemma) liegt nicht vor <b>(0.5 P.)</b> und die Ausschlagungsbefugnis ist unter diesem Aspekt nicht verwirkt <b>(0.5 P.)</b>.</li> <li>– Die Erben erwerben die Erbschaft vorbehaltlos, wenn sie diese nicht während der angesetzten Frist <i>ausschlagen</i> <b>(0.5 P.)</b> (Art. 571 Abs. 1 ZGB, <b>0.5 P.</b>).</li> <li>– Die <i>Ausschlagungsfrist</i> beträgt drei Monate <b>(0.5 P.)</b> (Art. 567 Abs. 1 ZGB, <b>0.5 P.</b>) Gemäss Sachverhalt haben Nina und Niklaus die Ausschlagungsfrist ungenutzt ablaufen lassen, womit die Ausschlagungsbefugnis grundsätzlich verwirkt ist <b>(1 P.)</b>.</li> <li>– Die zuständige Behörde kann aus <i>wichtigen Gründen</i> den Erben eine <i>neue Frist ansetzen</i> <b>(1 P.)</b> (Art. 576 ZGB, <b>0.5 P.</b>). Vorliegend hatten Nina und Niklaus von der Nacherbschaft von Petra, Paul und Pascal <i>keinerlei Kenntnis</i>; dieser Umstand bildet einen <i>wichtigen Grund</i> zur Ansetzung einer neuen Frist <b>(1 P.)</b>.</li> <li>– Es fragt sich indessen, ob Nina und Niklaus die Ansetzung einer neuen Ausschlagungsfrist <i>rechtzeitig</i> verlangt haben <b>(1 P., Erkennen der Problematik)</b>. Das ZGB äussert sich nicht zur Frist, innert der ein entsprechendes Gesuch zu stellen ist <b>(0.5 P.)</b>. Dies hat praxisgemäss sofort nach Wegfall des Hindernisses bzw. nach Eintritt des die Wiederherstellung rechtfertigenden Ereignisses zu geschehen <b>(1 P.)</b>. Vorliegend verlangen Nina und Niklaus erst sieben Monate nach dem Auslieferungsbegehren der Nacherben und fünf Monate nach Prozessbeginn die Ansetzung einer neuen Frist; sie haben mithin dafür mehr Zeit verstreichen lassen, als die Ausschlagungsfrist von drei Monaten grundsätzlich betragen würde <b>(1 P.)</b>. Das Verlangen von Nina und Niklaus erfolgt somit <i>zu spät</i> <b>(1 P.)</b>.</li> <li>– Nina und Niklaus haben folglich die Erbschaft vorbehaltlos erworben <b>(1 P.)</b>. Sie haben die Nacherbschaft Petra, Paul und Pascal auszuliefern <b>(0.5 P.)</b>.</li> </ul>	<b>18</b>	
<b>Total Frage 3</b>	<b>19.5</b>	

<b>Total Frage 1</b>	<b>29</b>	
<b>Total Frage 2</b>	<b>39.5</b>	
<b>Total Frage 3</b>	<b>19.5</b>	
<b>Total</b>	<b>88</b>	

<b>Diverses</b>	<b>Maximale P.</b>	<b>Erzielt</b>
<i>Aufbau</i>	<b>2</b>	
<i>Sprache</i>	<b>2</b>	
<i>Juristische Argumentation</i>	<b>2</b>	
<b>Total Aufbau/Sprache/juristische Argumentation</b>	<b>6</b>	

<b>Maximalpunktezahl:</b>	<b>94</b>
<b>Erzielte Punkte:</b>	

<b>Note:</b>